

Prüfgebühren – Sonderbauten

Gültig in dem Zeitraum 01.01. – 31.12.2018

Ident-Nr.	Prüfgebühren für Unterlagen, die bis 6 Wochen vor Beginn der Aufbauzeit vollständig in eingereicht werden	Einheit	Preis je Einheit € zzgl. MwSt.
3104	Podeste mit einer Höhe > 20 cm und sonstiger Sonderkonstruktionen	Stück	317,30
3110	Zweigeschossige Bauweise bis 200 m ²	Stück	722,80
3112	Zweigeschossige Bauweise über 200 m ²	Stück	895,10
Ident-Nr.	Prüfgebühren für Unterlagen, die bis 14 Tage vor Beginn der Aufbauzeit vollständig eingereicht werden	Einheit	Preis je Einheit € zzgl. MwSt.
3106	Podeste mit einer Höhe > 20 cm und sonstiger Sonderkonstruktionen	Stück	644,90
3114	Zweigeschossige Bauweise bis 200 m ²	Stück	1.119,80
3115	Zweigeschossige Bauweise über 200 m ²	Stück	1.406,40
Ident-Nr.	Prüfgebühren für Unterlagen, die ab 14 Tage vor Beginn der Aufbauzeit vollständig eingereicht werden	Einheit	Preis je Einheit € zzgl. MwSt.
3107	Podeste mit einer Höhe > 20 cm und sonstiger Sonderkonstruktionen	Stück	936,05
3120	Zweigeschossige Bauweise bis 200 m ²	Stück	1.540,10
3121	Zweigeschossige Bauweise über 200 m ²	Stück	1.829,45
3100	Zusätzlicher Mehraufwand für die Prüfung / Abnahme von Sonderbauten, Podesten, zweigeschossigen Messeständen (zuzüglich zu der üblichen Prüfgebühr) Stunde		155,05

Erläuterungen zum Prüf- und Freigabeverfahren für mehrgeschossige Messestände und Sonderaufbauten und -einrichtungen

Um die Sicherheit im Messegelände zu gewährleisten, kann der Aufbau und Betrieb von mehrgeschossigen Messeständen sowie für die in den Technischen Richtlinien unter Punkt 4.2.1

näher bezeichneten Sonderaufbauten und -einrichtungen nur nach Prüfung, Bauüberwachung und Abnahme durch einen von der Messeleitung bestimmten Prüfsachverständigen für Baustatik genehmigt werden. Schuldner der Prüfgebühren ist immer der Aussteller. Grundlage für alle Standbauten ist die Bauordnung NW in der jeweils geltenden Fassung.